

Herrn
Manfred Rickert
Schwartzstr. 58
46397 Bocholt

**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO
über die gesonderte Feststellung
der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach
den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

als Empfangsbevollmächtigter für Fö.verein Palliativstat. im St.Agnes-Hosp. Bocholt e.V., Schwartzstr. 58,
46397 Bocholt

Feststellung

Die Satzung	<input type="checkbox"/> der vorgenannten Körperschaft	<input checked="" type="checkbox"/> der Körperschaft
Fö.verein Palliativstat. im St.Agnes-Hosp. Bocholt e.V.		
(Bezeichnung der Körperschaft)		
in der Fassung vom 19.07.2021 (zuletzt geändert am) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.		

Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende Feststellung.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert	<input checked="" type="checkbox"/> mildtätige Zwecke	<input type="checkbox"/> kirchliche Zwecke
<input checked="" type="checkbox"/> folgende gemeinnützige Zwecke:		
öffentliches Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheitspflege	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 3 AO)	
Altenhilfe	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4 AO)	
	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n)	AO)
	(§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)	

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <http://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

- Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
- Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12.2023 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Soweit die Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen, ist ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Begründung und Nebenbestimmung

siehe dazu Anlage zum Bescheid

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

307/5931/2100

Anlage zum Bescheid nach § 60 a Abs. 1 AO vom 20.09.2021

Steuererklärungen

Das Finanzamt überprüft regelmäßig die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit. Die nächste Überprüfung für Ihren Verein erfolgt mit der Körperschaftsteuererklärung 2022 (für den Zeitraum ab Gründung bis zum 31.12.2022).

Die Körperschaftsteuererklärung 2022 ist in 2023 bis zum 31.07.2023 mit den u. a. Unterlagen einzureichen. Weitere Hinweise: siehe Rückseite

Satzung:

Die Satzungszwecke und die Art der Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung gegeben sind (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AO). Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 AO muss die Satzung die in der Mustersatzung bezeichneten Feststellungen enthalten. Insbesondere bei der Bezeichnung des/der Satzungszwecke ist zugunsten der Eindeutigkeit der Satzungsbestimmungen sowie der Korrespondenz zwischen Satzung und den im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung auszustellenden Zuwendungsbestätigungen die genaue Benennung erforderlich.

Die Satzung Ihres Vereins vom 19.07.2021 ist diesbezüglich noch nicht eindeutig. Es wurde nur die allgemeine Formulierung „verfolgt... gemeinnützige und mildtätige Zwecke“ (in § 3) in die Satzung aufgenommen. Dass die gemeinnützige Zwecke „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und öffentliche Gesundheitspflege“ sowie „Förderung der Altenhilfe“ sein sollen, lässt sich nur aus dem Begleitschreiben vom 18.08.2021 zur Steuererklärung ersehen.

Damit die weitere Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht gefährdet ist, ist eine Änderung der Satzung erforderlich. Dies wurde telefonisch bereits mit der Schatzmeisterin Frau Bußmann besprochen. Die Änderung der Satzung kann wie besprochen im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung (im Jahr 2022) erfolgen.

Änderungsvorschlag:

(wenn Sie davon abweichen wollen, wird darauf hingewiesen, dass Sie Ihren Entwurf vor Beschlussfassung mit dem Finanzamt abstimmen sollten):

zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung

„Zwecke des Vereins sind die Förderung mildtätiger Zwecke, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung der Altenhilfe. Die Zwecke werden durch die ideelle und materielle Förderung der stationären und ambulanten palliativen Versorgung in der Region Bocholt verfolgt. Der Verein setzt sich dafür ein, ...“ (*Rest wie bisher...*)

Sobald die Änderung der Satzung rechtswirksam ist, reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- Kopie der geänderten Satzung
- Protokoll der ändernden Mitgliederversammlung
- Kopie der Eintragung beim Vereinsregister

Zuwendungsbestätigungen

Siehe im Bescheid unter „Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen“

Anforderung von weiteren Unterlagen (zusammen mit der nächsten Erklärung für 2022)

Folgende Unterlagen bitte ich zusammen mit der nächsten Steuererklärung einzureichen:

- detaillierte Geschäfts- und Tätigkeitsberichte 2021-2022 alternativ detaillierte formlose Aufstellung über die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins
- Protokoll der Mitgliederversammlungen
- Gewinnermittlung / Einnahme-Überschuss-Rechnung 2021 und 2022
- Aufstellung über das Vermögen des Vereins zum 31.12.2021 und zum 31.12.2022

Erläuterungen zur Übermittlung in elektronischer Form:

Die Übermittlung der Körperschaftsteuererklärung muss nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung erfolgen. Die Finanzverwaltung bietet Ihnen kostenlose Angebote für die elektronische Übermittlung Ihrer Steuererklärung unter www.elster.de an. Dort erhalten Sie auch detaillierte Informationen zur Übermittlung, zum Registrierungsprozess sowie den Authentifizierungsvarianten. (Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsprozess bis zu zwei Wochen dauern kann.)

Neben www.elster.de bieten auch die meisten kommerziellen Steuersoftwareanbieter eine elektronische Übermittlungsmöglichkeit an.

Leitfaden

Als Hilfe zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärung kann Ihnen der Leitfaden „Mein ELSTER für Vereine“ dienen. Den Leitfaden finden Sie zu:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/arbeitshilfen-leitfaeden-praxishilfen>

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

